



**Datum** 09.12.2024

**Geschäftszahl** 813-0-2024Pi

**Bearbeiter** Manfred Pichler

**E-Mail** [gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird hiermit nachstehende, vom Gemeinderat beschlossene Verordnung kundgemacht.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz vom 12. Dezember 2024, mit der eine

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., sowie der Abfallordnung der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz vom 12. Dezember 2024 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

- (1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Entsorgung der Hausabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist folgende Abfallgebühr jährlich entsprechend des Abholintervalls zu entrichten:

Behälterart	3-wöchentlich	6-wöchentlich
a) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 60 Liter Inhalt	€ 94,50	€ 50,00
b) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 90 Liter Inhalt	€ 164,20	€ 87,00
c) für Hausabfalltonnen mit 110 Liter Inhalt	€ 214,20	€ 113,40
d) für Hausabfalltonnen mit 120 Liter Inhalt	€ 235,60	€ 124,70
e) für Hausabfalltonnen mit 240 Liter Inhalt	€ 471,20	€ 249,50
f) für Großraumabfalltonnen (Container mit 770 Liter Inhalt)	€ 1.217,00	€ 644,30
g) für Großraumabfalltonnen (Container mit 1100 Liter Inhalt)	€ 1.738,20	€ 920,20



- (2) Die Gebühr für den Einzelverkauf von Abfallsäcken im Gemeindeamt Kirchschatlag bei Linz beträgt:
- a) je Abfallsack mit 60 Liter € 6,00
  - b) je Abfallsack mit 90 Liter € 9,50
- (3) Zusätzlich zur Abfallgebühr gemäß Abs. 1 ist eine jährliche Grundgebühr entsprechend des Abholintervalls und der Behältergrößen zu entrichten. Diese beträgt
- a) gemäß Abs. (1) lit. a) bis lit. e) bei:
    - 3-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 100,00
    - 6-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 74,00
  - b) gemäß Abs. (1) lit. f) bei:
    - 3-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 1.040,00
    - 6-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 683,00
  - c) gemäß Abs. (1) lit. g) bei:
    - 3-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 1.480,00
    - 6-wöchentlichem Entleerungsintervall: € 966,00
- (4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung von biogenen Abfällen ist keine separate Gebühr zu entrichten, sondern ist diese in der Grundgebühr enthalten.
- (5) Die Abgabe von sperrigen Abfällen im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt ist kostenlos.
- (6) Die Anlieferung von Grünabfällen (Grasschnitt, Laub, Blumen u. ä., unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt) bei der Kompostieranlage oder dem Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt ist kostenlos.

### **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Abfallgebührenordnungen.

Der Bürgermeister:

(Michael Mair BSc)

Angeschlagen am: 13.12.2024  
Abgenommen am: 30.12.2024